

fahren neu gewonnener Erkenntnisse eine neue Sachverhaltsdarstellung einzubringen.

Ein Rechtsschutzdefizit für die durch die streitige Einverleibung begünstigte Partei besteht im Übrigen nicht. Denn Voraussetzung für die Eintragung bzw das Aufrechterhalten einer Streitanmerkung ist und bleibt ein schlüssiges und konkretes Vorbringen eines Zusammenhangs, gemäß dem aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ungültigkeit der Einverleibung herbeiführt werden kann. Die Einstellung des Strafverfahrens gegen die durch die streitige Einverleibung begünstigte Partei kann vielleicht ein Indiz dafür sein, dass ein solches Vorbringen nicht mehr besteht, was jederzeit in einem Antrag auf Löschung der Streitanmerkung releviert werden kann – mehr aber uE nicht.

Die darüber hinausgehende Frage, ob das Vorbringen der antragstellenden Partei tatsächlich stimmt und die eingetragene Einverleibung zu löschen ist, ist nämlich dem Strafgericht vorbehalten, nicht dem Grundbuchgericht. Dieses System würde bei Bejahen einer gegenteiligen Rechtsansicht ausgehöhlt und dem Strafgericht würde besagte Entscheidungskompetenz genommen werden.

► Auf den Punkt gebracht

Obwohl die Bestimmungen der §§ 66 und 67 GBG bereits in der Stammfassung des GBG, RGrBl 1871/75, enthalten waren, scheinen sie ein eher unbekanntes Schicksal zu führen. Dies mag damit zusammen-

hängen, dass viele, gerade für das moderne Strafverfahren relevante Fragen nach wie vor ungeklärt sind, was deren Anwendung kaum praktikabel macht. Es bleibt zu hoffen, dass sich in naher Zukunft entsprechende höchstgerichtliche Rsp bilden wird.

UE ist der bisherigen Rsp und Literatur durchaus zuzustimmen – jedoch mit einem gewichtigen aber: Für jene Konstellationen, in denen ein Strafverfahren gegen die durch die streitige Einverleibung begünstigte Partei beendet wurde, das Strafverfahren als solches aber noch anhängig ist, kann es zu keiner automatischen Löschung einer Streitanmerkung gem § 66 GBG kommen. Dies würde im Widerspruch zur Rsp stehen, nach der Voraussetzung einer solchen Streitanmerkung eine konkrete und schlüssige Behauptung ist, wonach die strittige Einverleibung infolge einer strafgesetzwidrigen Handlung erreicht wurde, unabhängig davon, ob sich die durch die streitige Einverleibung begünstigte Partei an dieser beteiligt hat. Solange eine solche konkrete und schlüssige Behauptung vorliegt, unter Berücksichtigung der Verfahrensbeendigung in Bezug auf die durch die streitige Einverleibung begünstigte Partei, hat eine Löschung der Streitanmerkung zu unterbleiben.

Der „Strafsenat“ der Österreichischen Fußball-Bundesliga Zur Rechtsnatur verbandsinterner Sanktionen

Thomas Pillichshammer / Norbert Wess

Der Fußballsport ist sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene durch vereinsrechtliche Strukturen geprägt. Durch Vereinsbeitritte (der jeweiligen Fußballklubs) unterwerfen sich die einzelnen Mitglieder der in den Statuten des (Dach-)Verbandes zu regelnden Straf- bzw Disziplinargewalt. Für den nationalen Profifußball obliegt die Ausübung dieser Befugnisse dem Senat 1 der *Österreichischen Fußball-Bundesliga* (ÖFBL). Sowohl dieser Senat 1, weitläufig als „Strafsenat“ der ÖFBL bezeichnet, als auch die den Entscheidungen dieses Gremiums zugrunde liegenden Rechts- bzw Verbandsvorschriften werden in diesem Beitrag dargestellt und deren Rechtsnatur beleuchtet.

1. Allgemeines zum Senat 1

In der Fußball-Bundesliga, der höchsten nationalen Spielklasse, spielen zwölf Profimannschaften jährlich um die österreichische Fußballmeisterschaft. Darüber hinaus gibt es noch die „2. Liga“, in der von 16 Mannschaften jährlich ein Aufsteiger in die Bundesliga und drei Abstei-

ger in die Regionalligen ausgespielt werden. Ausrichter und Trägerverein dieser Wettbewerbe ist die *Österreichische Fußball-Bundesliga* (ÖFBL). Rechtlich gesehen handelt es sich bei der ÖFBL um einen Verband iSd § 1 Abs 5 VerG mit Sitz in Wien. Mitglieder dieses Verbands sind die insgesamt 28 Bundesligaklubs. In der ÖFBL sind – für



Dr. Thomas Pillichshammer ist Rechtsanwaltsanwärter bei wkk law Rechtsanwälte in Wien.



Dr. Norbert Wess, LL.M., MBL ist Rechtsanwalt und Partner bei wkk law Rechtsanwälte in Wien sowie stv. Vorsitzender des Senats 1 der Österreichischen Fußball-Bundesliga.

verschiedenste Zuständigkeiten – insgesamt sieben Gremien eingerichtet.¹ Dabei handelt es sich um insgesamt vier Senate mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen, ein Protest- sowie ein Ethikkomitee und den Aufsichtsrat (als Kontrollgremium für den Vorstand). Bei den vier Senaten handelt es sich um den sogenannten Straf- und Beglaubigungsausschuss (Senat 1), den Schlichtungs- und Kontrollausschuss (Senat 2), den Stadienausschuss (Senat 3) sowie den Lizenzausschuss (Senat 5).

Basierend auf der Satzung² der ÖFB ist der Senat 1 neben der Beglaubigung der Meisterschaftsspiele insb auch für verbandsinterne Untersuchungen und Bestrafungen aller Vergehen nach dem einschlägigen Regelwerk des ÖFB zuständig. Die Kernaufgaben des Senats 1 sind die Festlegung von Sperren nach roten Karten und die Sanktionierung der Vereine bei Verstößen gegen diverse Sicherheitsbestimmungen. Die Vorfälle, die zu einem Einschreiten des Senats 1 führen, werden regelmäßig von einem größeren Publikum in den Stadien, aber auch vor den Fernsehschirmen wahrgenommen und oft sehr emotional diskutiert.³ Immer wieder erfahren die zu beurteilenden Vorfälle auch über die Sportwelt hinaus mediales Aufsehen.⁴

2. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Senat 1 besteht aktuell aus sechs Juristen und einer Juristin.⁵ Die Mitglieder des Gremiums werden im Rahmen der Bundesliga-Hauptversammlung von den Vereinen, also den Bundesligaklubs, gewählt. Ab drei anwesenden Mitgliedern ist der Senat 1 beschlussfähig; Beschlüsse werden grundsätzlich nach dem Prinzip einer freiwilligen Einstimmigkeit gefällt. Eine solche ist zwar nicht zwingend notwendig, aber letztendlich das Ziel der internen Beratungen des Senats und hat sich über die Jahre als gängige Praxis etabliert. Die Tagungen des Senats 1 finden jeden Montag nach einem Bun-

desliga-Wochenende statt; bei Spielen unter der Woche auch an den jeweiligen Donnerstagen.

Ausgangspunkt des Tätigwerdens des Strafsenats sind Anzeigen, idR des Schiedsrichters und/oder des Vorstands der ÖFB.⁶ Die Anzeige beim Strafausschuss muss schriftlich erfolgen und ua den Namen des Vereins oder Spielers sowie eine kurze Darstellung des Sachverhalts unter Angabe der Beweismittel und die begehrte Entscheidung enthalten. Die zu behandelnden Akten werden von der Geschäftsstelle der ÖFB vor- bzw aufbereitet und den Senatsmitgliedern allenfalls auch schon über das Wochenende bereitgestellt. Die Beschlüsse des Senats 1 werden in Kurzfassung auf der Homepage der ÖFB veröffentlicht.

In der Saison 2017/2018 wurden vom Senat 1 insgesamt 223 Akten erledigt und Strafen iHv 436.575 € verhängt. Die Saison 2018/2019 schlägt statistisch mit 224 erledigten Akten und verhängten Strafen iHv 265.550 € zu Buche. Die bedingt durch die Corona-Pandemie von Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit überschattete Saison 2019/2020 bleibt zumindest im Hinblick auf den Aktenanfall etwas hinter den vorangegangenen Jahren zurück: Insgesamt erledigte der Senat 1 in diesem Zeitraum 117 Akten und verhängte 313.909 € an Strafen.

3. Konkrete Zuständigkeiten und Sanktionen

Gem § 5 Abs 5 ÖFB-Rechtspflegeordnung (ÖFB-RPO) ist der Senat 1 zuständig für sämtliche Disziplinarangelegenheiten sowie für die Ahndung von Vergehen und Verstößen gegen das Regelwerk, insb für die Korrektur offensichtlich falscher Disziplinarentscheidungen des Schiedsrichters (lit a), die Ahndung schwerer Vergehen im Rahmen eines Spiels, die von den Spieloffiziellen nicht bemerkt wurden (lit b), die Verlängerung der automatischen Spielsperre nach einem Ausschluss (lit c), die Ahndung von Vergehen gem Teil 6 der ÖFB-RPO (lit d) sowie für die Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen (lit e).

Der in § 5 Abs 5 lit d angesprochene Teil 6 der ÖFB-RPO enthält – unterteilt in sieben Kapitel – sogenannte besondere Bestimmungen für die Strafausschüsse. In diesem Abschnitt finden sich verschiedene Tatbestände samt den entsprechenden Sanktionsdrohungen. So normiert etwa – der in Teil 6 Kapitel I („Vergehen während oder im Umfeld eines Spiels“) eingeordnete – § 99 Abs 1 lit a ÖFB-RPO („Unkorrektes Verhalten gegenüber Spielern oder anderen Personen“), dass eine mit einer reinen roten Karte ausgeschlossene Person im Fall der Verhinderung einer offensichtlichen Torchance der gegnerischen Mannschaft für ein bis zwei Pflichtspiele zu sperren ist. Für den Fall eines Ausschlusses wegen einer Tötlichkeit (Ellbo-

¹ Vgl § 22 Abs 1 der Satzungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga, Stand 2. 9. 2020, abrufbar unter <https://www.oefbl.at/oefbl/bestimmungen/oefbl/> (Zugriff am 21. 6. 2021).

² Vgl § 22 Abs 6 der Satzungen der ÖFB.

³ Von der Kuriosität eines öffentlichen Tatgeschehens spricht etwa *Hilpert*, Das Fußball-Strafrecht des Deutschen Fußball-Bundes² (2018) 98.

⁴ Auf nationaler Ebene erregten in den letzten Jahren etwa die fünfjährige Spiel- und die zehnjährige Funktionssperre von *Dominique Taboga* wegen unzulässiger Sportwetten und der unzulässigen Weitergabe von Informationen iZm Spielmanipulationen aus dem Jahr 2016, die Geldstrafe iHv 50.000 € samt der Verfügung von zwei Spielen vor leeren Rängen gegen den *SK Rapid* wegen des Platzsturms einer Fanggruppierung im Jahr 2011 oder auch die Geldstrafe gegenüber dem *SK Rapid* iHv 100.000 € samt einer Teilsektorsperre im Jahr 2018 weit über die Fußballwelt hinaus mediale Aufmerksamkeit. Auf internationaler Ebene sorgte jüngst die von der Disziplinarinstanz der *UEFA* im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft 2021 gegen *Marko Arnautovic* wegen der Beleidigung eines Gegenspielers verhängte Sperre für ein Spiel für Schlagzeilen.

⁵ Vgl § 22 der Satzungen der ÖFB, der eine maximale Anzahl von acht Mitgliedern vorsieht.

⁶ Vgl § 81 ÖFB-RPO, in der aktuellen Fassung abrufbar unter <https://www.oefbl.at/oefbl/Rechtspflegeordnung-gueltig-ab-20-Juli-2020-.pdf> (Zugriff am 21. 6. 2021).

genschlag, Faustschlag, Fußtritt, Kopfstoß, Anspucken etc) normiert § 99 Abs 1 lit e ÖFB-RPO eine Sperre für zwei bis 48 Pflichtspiele.

Der überwiegende Teil der vom Senat 1 zu behandelnden Akten steht allerdings nicht unmittelbar iZm dem Spielgeschehen: Von den 223 in der Spielsaison 2017/2018 vom Senat 1 bearbeiteten Akten betrafen 27 rote Karten; in der Spielsaison 2018/2019 belief sich diese Statistik auf 26 rote Karten in 224 Akten. Den 177 Akten der Spielsaison 2019/2020 lagen 38 rote Karten zugrunde. Ausschlaggebend für den überwiegenden Teil der vom Senat 1 zu treffenden Entscheidungen ist eine Verletzung von Sicherheitsbestimmungen abseits des Spielfeldes:

§ 116 Abs 2 ÖFB-RPO (eingeordnet unter Teil 6 Kapitel IV [„Verletzung der Pflichten der Vereine betreffend Organisation und Sicherheit“]) legt etwa fest, dass ein Verein, der gegen die in den Meisterschaftsregeln normierten oder von den Verbänden ergänzend erlassenen Bestimmungen verstößt oder seine dort aufgeführten Pflichten nicht erfüllt, mit einer Geldstrafe von 50 € bis 20.000 €, einem Abzug von Punkten, einer Platzsperre und/oder der Austragung von Spielen unter (Teil-)Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestrafen ist. Gem § 29 Abs 2 ÖFB-RPO ist eine Geldstrafe in der höchsten Leistungsstufe bis zur fünffachen Höhe zu verhängen, woraus sich für den Strafsenat eine Sanktionsmöglichkeit von bis zu 100.000 € ergibt.

Gem § 116a Abs 1 ÖFB-RPO kann der Senat 1 im Fall, dass vor, während oder nach einem Spiel pyrotechnische Gegenstände missbräuchlich verwendet werden, über den Verein, der für Organisation und Sicherheit verantwortlich ist, eine Geldstrafe von 50 € bis 20.000 €, einen Abzug von Punkten, eine Platzsperre und/oder die Austragung von Spielen unter (Teil-)Ausschluss der Öffentlichkeit verhängen. Auch bei Anwendung von § 116a ÖFB-RPO ist § 29 Abs 2 leg cit heranzuziehen; die Strafhöhe beträgt damit ebenfalls bis zu 100.000 €.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass die vereinnahmten Geldbeträge nicht der ÖFB zugutekommen, sondern in einen sogenannten „Sicherheitstopf“ fließen. Aus diesem Sicherheitstopf können die Vereine wiederum Geldmittel abrufen, um diese in verbesserte Sicherheitsvorkehrungen in den Stadien zu investieren.

4. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Senats 1

Gegen Entscheidungen des Strafsenats steht den Betroffenen gem § 6 ÖFB-RPO ein verbandsinternes Rechtsmittel an das sogenannte Protestkomitee⁷ zu, das dann verbandsintern endgültig entscheidet. Gem §§ 84 und 85 ÖFB-

RPO kann jede beschwerte Partei des Verfahrens eine vom Strafsenat gefällte Entscheidung anfechten. Der Protest bewirkt, dass die Angelegenheit durch das Protestkomitee neu beurteilt wird, die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses wird durch den Protest aber nicht aufgeschoben.

Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenzugs ist die Anrufung des „Ständigen Neutralen Schiedsgerichts“ der ÖFB möglich. Dabei handelt es sich um ein institutionelles Schiedsgericht iSd §§ 577 ff ZPO, das nach der Satzung der ÖFB ua über die Überprüfung von Strafen, die von Organen der Bundesliga gegen ihre Mitglieder, Angehörige, Funktionäre und Spieler ausgesprochen werden, endgültig entscheidet.⁸ Das Schiedsgericht ist dabei berechtigt, objektiv unbillige Strafen nach billigem Ermessen herabzusetzen oder auch ganz zu erlassen.

Ungeachtet dieses Instanzenzugs ist auch eine Überprüfung von Vereinsbeschlüssen und verhängten Disziplinarstrafen durch ordentliche Gerichte möglich, allerdings nur insoweit, als grundlegende Verfahrensregeln missachtet wurden oder der Beschlussinhalt gesetz- oder sittenwidrig ist (trotz aller Autonomien ist letztlich auch Verbandsrecht Teil der Gesamtrechtsordnung).⁹

5. Die Rechtsnatur verbandsinterner Strafen

Einrichtungen wie der Strafsenat sind im Verbandsrecht gängige Praxis. In beinahe allen verbandsrechtlichen Regelwerken finden sich Vorschriften, die sich mit der disziplinarrechtlichen Verfolgung von Spielern, Vereinen, Funktionären sowie Zuschauerausschreitungen auseinandersetzen. Dabei stellt sich die Frage, welche Rechtsnatur solchen verbandsinternen Sanktionen innewohnt. Zweifellos ähneln die für die Sanktionen des Senats 1 maßgeblichen Rechtsgrundlagen in Aufbau und Diktion „klassischen“ Straftatbeständen. Auch der Zweck ist im Hinblick auf general- und spezialpräventive Überlegungen durchaus ähnlich.¹⁰

Die Arbeitsweise des Senats 1 erinnert vor dem Hintergrund des Augenmerks auf Achtung rechtsstaatlicher Grundsätze – wie zB der Wahrung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen und insb der Möglichkeit der Akteneinsicht – stark an strafprozessuale Prinzipien. Nicht zuletzt weist auch die Bezeichnung des Spruchkörpers (die Bezeichnung des Senats 1 als „Strafsenat“) in Richtung des Strafrechts. Abseits dieser strafrechtlichen Anklänge liegt im Hinblick auf

⁸ Vgl § 25 der Satzungen der ÖFB; § 1 Abs 2 lit e der Verfahrensordnung des Ständigen Neutralen Schiedsgerichts, Stand 2. 9. 2020, abrufbar unter <https://www.oefbl.at/oefbl/bestimmungen/oefbl/> (Zugriff am 21. 6.2021).

⁹ Vgl OGH 27. 2. 2020, 8 Ob 128/19k, EvBl 2020/157, 1103; Rechberger/Frauenberger, Der „Verein“ als Richter, eolex 1994, 5.

¹⁰ Vgl Fuchs, Rechtsfragen der Vereinsstrafe (1999) 50.

⁷ Vgl §§ 22 Abs 10, 23 der Satzungen der ÖFB für die satzungsmäßige Grundlage und den Gang des Rechtsmittelverfahrens.

die rechtliche Qualifikation verbandsinterner Sanktionen allerdings eines auf der Hand: Der Strafgewalt des Staats kann sich niemand entziehen, die Disziplinalgewalt eines Vereins akzeptiert hingegen der Einzelne bzw der jeweilige Verein (prinzipiell) freiwillig durch seine Mitgliedschaft.¹¹ Mit anderen Worten: Die Vereinsgewalt ist immer auf Mitglieder dieses Vereins und auf das Prinzip der Freiwilligkeit (mag diesbezüglich auch ein faktischer Druck für den jeweiligen Verein bestehen, Mitglied beim jeweiligen Verband zu werden) beschränkt.

Konsequenterweise geht daher auch die rechtliche Einordnung verbandsinterner Sanktionen klar und eindeutig in eine Richtung: So wird in Deutschland seit vielen Jahren die Auffassung vertreten, dass es sich beim Sanktions- und Disziplinarrecht von Verbänden nicht um Strafrecht, sondern um Zivilrecht handelt. *Hilpert*, einer der führenden deutschen Sportrechtswissenschaftler, hält dies ausdrücklich so fest und bezeichnet das auch als unstrittig.¹² Auch die österreichische Judikatur¹³ und die Lehre¹⁴ ordnen Verbandsstrafen eindeutig dem Zivilrecht zu. Der internationale Sportgerichtshof¹⁵ hat in einem Urteil (inhaltlich ging es um ein Dopingvergehen eines Ringers im Zuge der Olympischen Spiele, über den in weiterer Folge das *International Olympic Committee* [IOC] eine zweijährige Wettkampfsperre verhängte) für das seiner Rsp zugrunde liegende Schweizer Recht ebenfalls ausdrücklich festgehalten, dass Sportler und Verband zueinander in zivilrechtlichen Beziehungen stehen.¹⁶ Dieser Rechtsauffassung ist auch aus unserer Sicht – dem Grunde nach – beizupflichten.

5.1. Verbandsstrafen und *ne bis in idem*

Aus dieser Abgrenzung zum Strafrecht ergibt sich eine – durchaus bedeutsame – Konsequenz: Allfällige strafrechtliche Sanktionen können zusätzlich zu verbandsrechtlichen Sanktionen verhängt werden,¹⁷ ohne dass in diesem Zusammenhang das Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) seitens des Betroffenen erfolgreich releviert werden könnte, zumal unter ein solches Doppelbestrafungsverbot lediglich ein erneutes gerichtli-

ches Strafverfahren nach der StPO und nicht ein solches nach allenfalls bereits verhängten disziplinarrechtlichen Vorschriften zu subsumieren ist.¹⁸

Der Sperre eines Spielers durch den Senat I wegen rohen Spiels für zB acht Pflichtspiele¹⁹ steht damit auch eine Anklage und allfällige Verurteilung durch ein Strafgericht (etwa wegen fahrlässiger Körperverletzung gem § 88 StGB) nicht entgegen.²⁰ Auch dieser Auffassung ist aus unserer Sicht beizupflichten. Warum sollte zB ein Fußballspieler, der einen Gegenspieler – allenfalls sogar außerhalb des Spielgeschehens um den Ball – vorsätzlich mit der Faust oder mit dem Ellbogen ins Gesicht schlägt, nicht (auch) wegen mutmaßlicher Körperverletzung belangt werden? Die Rechtsfigur der sogenannten Einwilligung des Verletzten in das gefahr begründende Verhalten kann bei derartigen Sachverhaltskonstellationen nicht mehr zur Anwendung gelangen, zumal solche Geschehnisse auch schon (weit) außerhalb der mit der Ausübung der Sportart typischen Sportrechtsrisiken liegen.²¹

5.2. Analoge Anwendung strafrechtlicher Grundsätze

Ungeachtet der Zugehörigkeit zum Zivilrecht (und der daraus resultierenden Anwendbarkeit der allgemeinen Regeln des Vertragsrechts) wird dennoch auch iZm Verbandsstrafen eine grundsätzliche (analoge) Anwendbarkeit rechtsstaatlicher Prozessgrundsätze, die speziell im Strafverfahren Anwendung finden, bejaht.²² Dem ist jedenfalls beizupflichten: Die Anwendbarkeit zentraler materiell-strafrechtlicher und strafprozessualer Grundsätze im Verbandsrecht ist insofern zu fordern, als trotz der Einordnung zum Zivilrecht sehr oft nicht von gleichberechtigten Akteuren ausgegangen werden kann. Dieses Fremdbestimmungsverhältnis²³ – resultierend aus der strukturellen Überlegenheit der Sportverbände – lässt eine Anwendung zentraler grundrechtlicher Garantien zugunsten des Betroffenen/der jeweiligen Vereine auch bei der Verhängung von Verbandsstrafen unabdingbar erscheinen.

Einer solchen Drittwirkung der Grundrechte – maßgeblich sind in erster Linie die Garantien des Art 6 EMRK – stehen auch keine prinzipiellen Einwände entgegen.²⁴ Demgemäß

¹¹ Vgl *Fuchs*, Rechtsfragen, 19 ff.

¹² *Hilpert*, Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland (2007) 98 ff; siehe auch *Haas/Jansen*, Verbandsstrafen zur Bekämpfung von Zuschauererschreitungen im Fußball, *Causa Sport* 2007, 316.

¹³ Vgl OGH 10. 2.1981, 5 Ob 507/81, SZ 54/16 = EvBl 1981/129 = JBl 1982, 41 = GesRZ 1981, 119 mwN.

¹⁴ *Sommeregger*, Sportschiedsgerichtsbarkeit in Österreich (2009) 99 mwN; *Rechberger/Frauenberger*, *ecolex* 1994, 5.

¹⁵ Das Tribunal Arbitral du Sport (TAS, französisch) bzw Court of Arbitration for Sport (CAS, englisch), ist ein unabhängiges internationales Schiedsgericht mit Sitz in Lausanne, das als Instanz die oberste Sportgerichtsbarkeit für die Sportverbände und Nationalen Olympischen Komitees in Streitfragen zum internationalen Sportrecht innehat.

¹⁶ *Pfister*, Ein grundlegendes Urteil des TAS zu den Dopingregeln des IOC, *SpuRt* 2003, 16.

¹⁷ *Hilpert*, *Fussball-Strafrecht*², 87 ff mwN.

¹⁸ *Birkbauer* in *Fuchs/Ratz*, WK StPO, § 17 Rz 48.

¹⁹ Vgl § 99 Abs 1 lit c ÖFB-RPO.

²⁰ Vgl OLG Innsbruck 29. 1.2013, 11 Bs 244/13i.

²¹ So auch *Fuchs/Zerbes*, *Strafrecht*, Allgemeiner Teil I¹⁰ (2018) Kap 16 Rz 33 ff.

²² Grundlegend *Schiffbauer* in *Cherkeh/Momsen/Orth* (Hrsg), *Handbuch Sportstrafrecht* (2021) Kap 3 Rz 263, 279 ff; *Hilpert*, *Sportrecht*, 98; *Hilpert*, *Fussball-Strafrecht*², 80 ff; *Scherrer*, *Strafrechtliche und strafprozessuale Grundsätze bei Verbandsstrafen*, in *Fritzweiler* (Hrsg), *Doping* (2000) 119 ff.

²³ *Schiffbauer* in *Cherkeh/Momsen/Orth*, HB Sportstrafrecht, Kap 3 Rz 300.

²⁴ *Berka*, *Verfassungsrecht*⁷ (2018) Rz 1269, der zutreffend auf eine Analyse der Rechtsverhältnisse abstellt; siehe auch *Berka/Binder/Kneihls*, *Die Grundrechte*² (2019) 146, die es geboten sehen, auch bestimmte Formen sozialer Macht den Grundsätzen grundrechtlicher Freiheit zu unterwerfen.

legt der Senat 1 auch besonderes Augenmerk darauf, in seiner Entscheidungsfindung den Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör zu wahren: Spielern und Vereinen wird stets die Möglichkeit eingeräumt, sich vor Entscheidungsfindung zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt zu äußern. Eine zweckmäßige Ausübung dieses Rechts gewährleistet der Senat 1 überdies durch die Möglichkeit des Betroffenen, Akteneinsicht zu nehmen.

Auf materiell-rechtlicher Ebene misst die Literatur insb dem Bestimmtheitsgebot, dem Grundsatz des Schuldstrafrechts und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besondere Bedeutung bei:

5.2.1. Bestimmtheitsgebot

Gem § 1 Abs 1 StGB darf eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Für Straftatbestände ist damit nicht nur eine ausdrückliche Festlegung der Strafdrohung erforderlich, sondern darüber hinaus auch eine abschließende gesetzliche Umschreibung des strafbegründenden Verhaltens mit all seinen konstitutiven Merkmalen.²⁵ Die Grundsätze *nullum crimen sine lege* und *nulla poena sine lege* gehören zu den wichtigsten Prinzipien eines rechtsstaatlichen Strafrechts und stehen nicht ohne Grund an der Spitze des StGB.²⁶

Auch für von einem Verband zu verhängende Sanktionen ist zu fordern, dass diese jedenfalls an einen wirksam vereinbarten Tatbestand anknüpfen.²⁷ Nicht in der Satzung festgelegte Sanktionen dürfen daher auch nicht verhängt werden.²⁸ Wie der einzelne Rechtsunterworfenen im Lichte des strafrechtlichen Bestimmtheitsgebots in der Lage sein muss, sich den Inhalt eines Straftatbestands und die ihm drohende Sanktion vor seinem Handeln zu vergegenwärtigen, muss auch ein Verbandsmitglied erkennen können, welches Verhalten sanktionsbewehrt ist bzw welche Strafen drohen.

Freilich bedingt die Schaffung derartiger Regelungen ein hohes Abstraktionsniveau. Daher müssen auch die Anforderungen an verbandsrechtliche Tatbestände hinter dem an materielle Strafbestimmungen anzulegenden Maßstab zurückbleiben. So ist es durchaus als zulässig anzusehen, wenn eine verbandsrechtliche Bestimmung eine bestimmte Sanktion an zB „unsportliches Verhalten“ oder einen „Verstoß gegen die Prinzipien des Fair Play“ knüpft.²⁹ Erforderlich

ist allerdings, dass ein bestimmtes Fehlverhalten klar und unter Ausschließung der übrigen zu einem Tatbestand zugeordnet werden kann.³⁰

5.2.2. Verschuldenserfordernis

Gem § 4 StGB ist nur strafbar, wer schuldhaft handelt. Das in § 4 StGB normierte Schuldprinzip stellt ein weiteres wesentliches Prinzip einer rechtsstaatlichen Strafrechtsordnung dar; der Grundsatz *nulla poena sine culpa* scheint heute geradezu selbstverständlich.³¹ Unweigerlich stellt sich vor diesem Hintergrund auch im Vereinsrecht die Frage, ob die Verhängung einer verbandsrechtlichen Sanktion Verschulden voraussetzt. Praktische Bedeutung gewinnt diese Thematik insb im Hinblick auf die Verhängung von (zum Teil durchaus hohen) Geldbußen gegenüber Vereinen iZm Zuschauerausschreitungen.

Ein bemerkenswertes Urteil liefert die deutsche Rsp: Im Zuge des DFB-Vereinspokalspiels zwischen *Hannover 96* und der *SG Dynamo Dresden* im Oktober 2012 kam es zu heftigen Zuschauerausschreitungen: Pyrotechnik wurde gezündet, polizeiliche Begleitkräfte zum Stadion wurden mit Flaschen beworfen, Ordner wurden verletzt uvm. Die Polizei bilanzierte insgesamt 41 Straftaten, von denen 27 den Anhängern von *Dynamo Dresden* zuzuordnen waren. Aufgrund dieser Vorfälle hat das DFB-Sportgericht mit Urteil vom 10. 12. 2012³² *Dynamo Dresden* aus dem DFB-Pokal ausgeschlossen. Das Urteil ist insofern bemerkenswert, als es einerseits erstmals in Deutschland zum Ausschluss eines Klubs aus dem DFB-Pokal wegen Fanausschreitungen kam und das DFB-Sportgericht andererseits ausdrücklich festhielt, dass keinerlei Verschulden des Klubs *Dynamo Dresden* vorlag bzw nachgewiesen wurde.³³ Auch die beim DFB-Bundesgericht eingelegte Berufung³⁴ blieb erfolglos.³⁵

Durchaus kritisch hielt das Ständige Neutrale Schiedsgericht der ÖFB (allerdings bereits

³⁰ Vgl OGH 21. 4. 2005, 2 Ob 51/05x = GesRZ 2005,198 = ecolx 2005, 624 = JBl 2005, 728 = SZ 2005/57; zur Zulässigkeit von Verweisen siehe *Kadlec* in *Grundeil/Karollus*, Berufssportrecht II, 67 (69).

³¹ Eingehend *Karollus*, Zur verfassungsrechtlichen Verankerung des strafrechtlichen Schuldprinzips, ÖJZ 1987, 677.

³² DFB-Sportgericht 10. 12. 2012, 85/2012/2013.

³³ Die DFB Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) – abrufbar unter <http://www.dfb.de/verbandsservice/verbandsrecht/satzungen-und-ordnungen/> – enthält in § 9a eine verschuldensunabhängige Haftung der Klubs ua für das Verhalten ihrer Anhänger. Insb iZm gegenständlicher Entscheidung ist besagte Bestimmung auf teils heftige Kritik gestoßen; vgl *Räker*, Die Haftung der Clubs für Zuschauerausschreitungen bei fehlendem Verschulden – der § 9a DFB-RuVO stößt an seine Grenzen, SpuRt 2013, 46; SpuRt 2013, 83.

³⁴ Bundesgericht des DFB 28. 3. 2013, 5/2012/2013, SpuRt 2013, 214 ff.

³⁵ Die Problematik einer verschuldensunabhängigen Haftung lies der BGH noch im Jahr 2016 dahingestellt. Auch einer Prüfung durch den internationalen Sportgerichtshof hat das Prinzip einer verbandsrechtlichen Erfolgshaftung standgehalten; vgl BGH 22. 9. 2016, VII ZR 14/16; *Räker*, SpuRt 2013, 83 (84).

²⁵ Vgl *Triffterer*, Österreichisches Strafrecht, Allgemeiner Teil² (1994) 19.

²⁶ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht, Allgemeiner Teil¹⁶ (2020) Kap 4.17.

²⁷ Vgl *Rechberger/Frauenberger*, ecolx 1994, 5 (6).

²⁸ Vgl *Kadlec*, Ausgewählte Fragen zur Verbandsstrafgewalt am Beispiel des Fußballsports, in *Grundeil/Karollus* (Hrsg), Berufssportrecht II (2008) 67 (68).

²⁹ Vgl § 111a ÖFB-RPO; VfGH 13. 10. 1961, G 7/61, VfSlg 4037; vgl *Hilpert*, Sportrecht, 99.

in einem zur Spielsaison 2003/2004 ergangenen Urteil³⁶) fest, dass ein Verstoß gegen (den damals in Kraft stehenden) § 25 der Vorschriften für die Strafausschüsse („[...] wer es als veranstaltender Verein unterlässt, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um deren klaglose Durchführung zu gewährleisten“) ein Verschulden des veranstaltenden Vereins sehr wohl voraussetze. Auch im Jahr 2018 stellte das Ständige Neutrale Schiedsgericht der ÖFB in Bezug auf die Nachfolgebestimmung der für soeben genannte Entscheidung relevanten Vorschrift (zumindest dem Grunde nach) auf ein Verschulden ab, verortete allerdings auch Klarstellungsbedarf in den Satzungsbestimmungen.³⁷

Nach der wohl hM setzen verbandsrechtliche Sanktionen ein – zumindest grundsätzliches – Verschulden des Betroffenen voraus.³⁸ Auch eine Verbandsstrafe enthält ein Unwerturteil; selbst von sozialem Unrecht³⁹ kann – in Anlehnung an das Kriminalstrafrecht und das öffentliche Disziplinarrecht – nur gesprochen werden, wenn dem Betroffenen das gesetzte Verhalten auch vorgeworfen werden kann. Für die Verhängung einer Sanktion muss der Betroffene vorsätzlich oder zumindest fahrlässig gehandelt haben.⁴⁰

§ 41 ÖFB-RPO – der für die Tätigkeit des Senats I maßgeblichen Rechtsgrundlage – normiert als zentralen Grundsatz, dass nur vorsätzlich oder fahrlässig begangene Vergehen strafbar sind, wobei – und das ist ein wesentlicher Aspekt, der ausdrücklich festgehalten wird – abweichende Regelungen in Sonderbestimmungen vorbehalten bleiben. Von der Möglichkeit derartiger Sonderbestimmungen, die eine verschuldensunabhängige Sanktionierung festlegen bzw erlauben würden, macht die ÖFB-RPO auch Gebrauch:

§ 116 Abs 3 ÖFB-RPO („Verletzung der Sicherheit bei Spielen“) erlaubt etwa vor diesem Hintergrund die Sanktionierung des für die Organisation des Spiels zuständigen Vereins für unangemessenes Verhalten seiner Anhänger (präzisiert wird dieses in lit a leg cit etwa als Ein-

dringen auf das Spielfeld; in lit b leg cit mit dem Wurf von Gegenständen auf das Spielfeld), obwohl der Verein nachweisen kann, dass bei der Organisation des Spiels keine Fahrlässigkeit vorlag. § 116a Abs 1 ÖFB-RPO („Missbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen“) schlägt in dieselbe Kerbe und erlaubt mitunter eine Sanktionierung des für die Organisation und Sicherheit verantwortlichen Vereins für die missbräuchliche Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, obwohl der Verein nachweisen kann, dass ihm kein schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann.⁴¹

Satzungsbestimmungen, die eine Sanktion des Betroffenen vorsehen, ohne diese an ein Verschulden zu knüpfen, waren bereits wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen und werden von der Lehre durchaus kritisch gesehen.⁴² Dogmatischen Bedenken hinsichtlich der angeführten Bestimmungen der ÖFB-RPO (vorgesehen ist wohlgerne stets die Sanktionierung des Vereins, also eines Verbandes und keiner natürlichen Person) lassen sich allerdings Argumente aus dem Umgang des Strafrechts mit juristischen Personen entgegenhalten:

Wie hinlänglich bekannt wurde mit 1. 1. 2006 eine kriminalstrafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen in das österreichische Strafrecht eingeführt.⁴³ Mit Inkrafttreten des VbVG in Österreich stand relativ lange zur Diskussion, ob eine kriminalstrafrechtliche Sanktionierung eines Verbandes überhaupt (verfassungsrechtlich) zulässig ist und – verkürzt auf den Punkt gebracht – mit dem Schuldgrundsatz in Einklang stehen kann.⁴⁴ Der lange im Raum stehenden Verfassungswidrigkeit der entsprechenden Regelungen des VbVG hat der VfGH⁴⁵ aber letztendlich eine Absage erteilt. Die Begründung stützt der Gerichtshof im Wesentlichen da-

³⁶ SchG 1/03-04, auf dieses Urteil nochmals hinweisend SchG 1/05-06 und SchG 3/05-06; ebenso SchG 9/06-07; weniger eindeutig, weil die Frage nach der Verschuldensabhängigkeit der Haftung eines Vereins nach § 116 Abs 2 ÖFB-RPO letztendlich offenlassend SchG 1/10-11 und SchG 02/14-15 (wobei in den beiden letztgenannten Fällen ohnedies ein Verschulden des Vereins vorlag). SchG 01/17-18 (35).

³⁷ Vgl Hilpert, *Fussball-Strafrecht*², 104 mwN; Kadlec in *Grundeil/Karollus*, *Berufssportrecht* II, 67 (68); Haas/Jansen, *Verbandsstrafen zur Bekämpfung von Zuschauerasschreitungen im Fußball*, *Causa Sport* 2007, 231; vgl auch OGH 10. 2. 1981, 5 Ob 507/81 = SZ 54/16. Kadlec in *Grundeil/Karollus*, *Berufssportrecht* II, 67 (68).

³⁸ Hilpert, *Fussball-Strafrecht*², 104 mwN; Kadlec in *Grundeil/Karollus*, *Berufssportrecht* II, 67 (68); von einer Kollision mit wesentlichen Grundsätzen des allgemeinen Schuldrechts sprechen Gerlach/Manzke, *Verschuldensunabhängige Verbandsstrafen im Profifußball und ihre Verlagerung auf Störer und Zuschauer – Teil 1: Schuldrechtliche Bewertung*, *SpuRt* 2020, 282.

⁴¹ Vgl Art 8 des Disziplinarreglements der FIFA, Ausgabe 2019, abrufbar unter <https://resources.fifa.com/image/upload/fifa-disciplinary-code-2019-edition.pdf?cloudid=t2hm4koa3ijqtjva9q4> (Zugriff am 21. 6. 2021), wonach Verbände und Vereine für das Verhalten ihrer Mitglieder, Spieler, Offiziellen oder Fans oder aller anderen Personen, die in ihrem Auftrag eine Funktion wahrnehmen, zur Rechenschaft gezogen werden können, selbst wenn sie nachweisen können, dass sie weder ein Verschulden noch Fahrlässigkeit trifft; ebenso eine verschuldensunabhängige Haftung statuiert Art 8 UEFA-RPO, Ausgabe 2020, abrufbar unter https://documents.uefa.com/v/u/kmAnEshiaFkCrh-UA_72Tw (Zugriff am 21. 6. 2021).

⁴² Hilpert, *Fussball-Strafrecht*², 104 mwN; Kadlec in *Grundeil/Karollus*, *Berufssportrecht* II, 67 (68); von einer Kollision mit wesentlichen Grundsätzen des allgemeinen Schuldrechts sprechen Gerlach/Manzke, *SpuRt* 2020, 282.

⁴³ BGBl I 2005/151, siehe zB grundlegend Wess, *Verbandsverantwortlichkeit – Anspruch und Wirklichkeit* ÖZW 2015, 131; Rohregger/Wess in *Preuschl/Wess* (Hrsg), *Praxiskommentar Wirtschaftsstrafrecht* (2018) § 1 Rz 2 ff.

⁴⁴ Siehe dazu zB Herbst/Wess, *Das VbVG und die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen*, *ZWF* 2015, 118.

⁴⁵ VfGH 2. 12. 2016, G 497/2015.

rauf, dass der Gesetzgeber eine (neue) strafrechtliche Kategorie eigener Art geschaffen habe, die nicht am Maßstab des Schuldprinzips gemessen werden könne. Das Schuldprinzip habe im Individualstrafrecht in Bezug auf natürliche Personen Geltung, nicht jedoch in Ansehung rechtlicher Gebilde wie juristischen Personen.⁴⁶ Bedenkt man nun, dass man sich im Bereich des Sport(straf)rechts nicht einmal im Straf-, sondern im Zivilrecht befindet, strafrechtliche Kerngrundsätze daher nur subsidiär heranzuziehen sind, dann scheinen derartige Regelungen wie §§ 116 und 116a ÖFB-RPO auch keinen dogmatischen Bedenken ausgesetzt.

Vorbehalte der Vereine gegen eine verschuldensunabhängige Haftung wegen der in §§ 116 und 116a ÖFB-RPO umschriebenen Vorkommnisse lassen sich allenfalls auch damit ausräumen, dass in Deutschlang – durch höchstgerichtliche Rsp – mittlerweile anerkannt ist, dass sich der Verein auch bezüglich der Verbandsstrafe bei den jeweiligen Störern regressieren kann.⁴⁷ Letztendlich kann sich daher dergestalt der jeweilige Verein gerade bei jenen Personen bezüglich der verhängten Verbandsstrafe regressieren, die – subjektiv vorwerfbar, also schuldhaft – gegen die Vorgaben des Verbandes verstoßen haben. In Österreich fehlt bis dato – soweit überblickbar – höchstgerichtliche Rsp dazu. Es ist aber zu erwarten, dass sich diese wohl an den deutschen Höchstgerichten orientieren wird, zumal das österreichische Zivilrecht dem deutschen sehr ähnlich ist.

Letztendlich ist es dem Senat 1 bei der Beurteilung der unter die genannten Tatbestände subsumierbaren Sachverhalte aber auch unbenommen, die Frage, ob dem jeweiligen Verein ein (Organisations-)Verschulden vorzuwerfen ist, bei der Zumessung der zu verhängenden Strafe zu berücksichtigen (siehe dazu sogleich).

5.2.3. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Das Verschulden des Täters spielt nämlich noch auf einer weiteren Ebene eine ganz entscheidende Rolle. Ausgehend vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – als solcher unstrittig einer der Grundpfeiler der gesamten Rechtsordnung – lässt sich ein Übermaßverbot strafrechtlicher Sanktionen ableiten: Strafen müssen demzufolge in einem angemessenen Verhältnis zum Unrecht und der Schuld des Täters stehen.⁴⁸ Auch im Verbandsrecht ist zu fordern, dass das zu sanktionierende Verhalten und Art und Umfang der zu verhängenden Strafe in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Das gewählte Sanktionsmittel

muss im mit der Sanktion verfolgten Ziel Deckung finden.⁴⁹

Auf die Entscheidungsgrundlage des Senats 1 (die ÖFB-RPO) bezogen folgt daraus, dass Verstöße gegen reine Formalvorschriften (zB verspätetes Betreten des Spielfeldes) anders zu ahnden sind als etwa die missbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen.⁵⁰ Das verspätete Betreten des Spielfeldes durch Spieler eines Vereins kann und darf zB dann zu keiner Sanktion führen, wenn diese Verspätung auf Gründe höherer Gewalt zurückzuführen ist. Aber auch innerhalb der einzelnen Fälle der missbräuchlichen Verwendung von Pyrotechnik ist dahingehend zu differenzieren, ob dem Verein, vertreten durch seine vor Ort handelnden Personen, ein Vorwurf zu machen ist oder nicht.

► Auf den Punkt gebracht

Die Aufgaben des Senats 1 der ÖFB erinnern *prima facie* an die Tätigkeiten eines Strafgerichts. Dennoch – und trotz seiner Bezeichnung als Strafsenat – ist der Senat 1 aber nicht als ein solches zu qualifizieren. Wenngleich die Rechtsgrundlagen der Entscheidungen des Strafsenats eindeutig kriminalstrafrechtliche Elemente enthalten, sind diese dem Zivilrecht zuzuordnen.

Der Spielraum hinsichtlich der vom Senat 1 in den genannten Fällen zu verhängenden Sanktionen ist erheblich: Spieler können wegen Tätlichkeiten für bis zu 48 Pflichtspiele gesperrt werden. Vereine können wegen Verletzungen von Sicherheitsbestimmungen mit Geldstrafen bis zu 100.000 € bestraft werden; darüber hinaus ist auch ein Abzug von Meisterschaftspunkten möglich. Zudem kann der Senat 1 Vereine mit Platzsperrungen und/oder der Austragung von Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit sanktionieren. Nicht zuletzt aufgrund dieser sogenannten „sozialen Vormachtstellung“ des Verbandes gegenüber seinen Mitgliedern sind ganz grundlegende strafprozessuale Grundsätze, wie zB das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf rechtliches Gehör oder der Bestimmtheitsgrundsatz zu beachten. Beim Schuldgrundsatz ist allerdings auf die besondere Rechtsnatur von Verbänden Rücksicht zu nehmen, zumal diesbezüglich auch das VbVG keinen verfassungsrechtlichen Bedenken mehr ausgesetzt ist.

⁴⁶ Illustrativ dazu *Soyer in Soyer* (Hrsg) Handbuch Unternehmensstrafrecht (2020) Rz 1.13 ff.

⁴⁷ BGH 9. 11. 2017, VII ZR 62/17; 22. 9. 2016, VII ZR 14/16; LG Köln 8. 4. 2015, 7 O 231/14.

⁴⁸ *Tipold in Höpfel/Ratz*, WK StGB², § 4 Rz 44; *Karollus*, ÖJZ 1987, 677 (678).

⁴⁹ *Kadlec in Grundei/Karollus*, Berufssportrecht II, 67 (68).

⁵⁰ Vgl zB §§ 110 und 116a ÖFB-RPO.